

# SATZUNG



**Sportfischerverein 1942  
Dillenburg e.V.**

*Stand 6.2.1999*

*Original  
17.7.1953*

143

## Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins (§ 1)	Seite 4
Geschäftsjahr (§ 2)	Seite 4
Zweck des Vereins (§ 3)	Seite 4
Mitgliedschaft (§ 4)	Seite 5
Aufnahmegebühr und Beitrag (§ 5)	Seite 5
Austritt (§ 6)	Seite 5
Ausschluß (§ 7)	Seite 6
Einspruch (§ 8)	Seite 6
Organe des Vereins (§ 9)	Seite 7
Hauptversammlung (§ 10)	Seite 7
(§ 11), (§ 12), (§ 13)	Seite 8
Vorstand des Vereins (§ 14)	Seite 8, 9
Satzungsänderungen und Auflösung (§ 15)	Seite 10
(§ 16), (§ 17)	Seite 10

## § 1

### Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Sportfischerverein 1942 Dillenburg e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Dillenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen:  
Sportfischerverein 1942 Dillenburg e.V.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege der Angelfischerei, des Arten-, Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen, fischereilichen Betätigung.
  - b) Hege, Pflege und Erhalt des Fischbestandes in den heimischen Gewässern. Wiederansiedlung ausgestorbener heimischer Fischarten.
  - c) Gewässerpflege, Renaturierung, Abwasserbekämpfung, Natur- und Umweltschutz.
  - d) die Ausbreitung und Vertiefung des Fischens.
  - e) die Ausbildung verantwortungsbewußter Jugendlicher im Sinne des § 3 Abs. 2.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

144

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

1. Der Sportfischerverein 1942 Dillenburg e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene sein oder werden, der die Fischwaid ausüben möchte, ohne daß diese Tätigkeit im steuerlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist, ferner sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen Angelverein ausgeschlossen worden ist.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlußfassung des Vorstandes.
4. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Fischerprüfung nachzuweisen.

**§ 5**  
**Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr sowie den Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. Die Festsetzung von Gebühren für die Fischereierlaubnisscheine bleibt ebenfalls der Jahreshauptversammlung vorbehalten. Diese Gebühren sind spätestens bei der Scheinausgabe zu entrichten.
3. Für alle altersabhängigen Beiträge und Leistungen wird als Stichtag der 1. April des laufenden Geschäftsjahres festgesetzt.

**§ 6**  
**Austritt**

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Bei Wohnungswechsel kann zum Quartalsende

- mit vierwöchiger Frist gekündigt werden.
2. Ein Ausscheiden kann nur erfolgen, wenn der Verein keinerlei Forderungen mehr gegen das Mitglied hat.
  3. Bei Austritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Zahlungen.

## § 7 Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:
  - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
  - b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet.  
Unmittelbar nach Zustellung des Ausschlußbescheides ist der Ausgeschlossene verpflichtet, die Vereinspapiere an den Vorstand zurückzugeben.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
  - a) den Bestrebungen, Satzungen und Beschlüssen oder Anordnungen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
  - b) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt;
  - c) gegen einschlägige Tier- und Umweltgesetze verstößt;
  - d) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate im Rückstand geblieben ist.
3. Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles und vorheriger Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Zahlung satzungsgemäßer Forderungen.

## § 8 Einspruch

1. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes entscheidet.
2. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ist die Ausübung des Fischfanges an den Vereinsgewässern nicht gestattet.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Zahlungen besteht nicht.

145

## § 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Versammlung
  - b) der Vorstand
2. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, noch kann es die Vertretung eines Stimmberechtigten übernehmen.

## § 10 Hauptversammlung

1. Tag, Stunde und Ort der Hauptversammlung werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung jedem Mitglied bekanntgegeben.
2. Sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder entgegen, genehmigt den Jahresabschluß über das vergangene Jahr sowie den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr und erteilt nach Anhörung des Berichtes der Kassenrevisoren dem Vorstand Entlastung.
3. Sie legt die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages, der Erlaubnisscheingebühr sowie die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden bzw. deren Geldwertersatz und die Gebühren für die Verstöße gegen Mitgliedspflichten fest.
4. Sie berät und stimmt über fristgemäß eingereichten Anträge ab.
5. Sie hat das Recht, mit dreiviertel aller anwesenden Stimmen Satzungsänderungen zu beschließen.
6. Sie wählt in getrennten Wahlgängen die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenrevisoren. Die Wiederwahl eines Revisors ist möglich.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, daß aus der Versammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
9. Soweit ein Stimmberechtigter persönlich betroffen ist, hat er kein Stimmrecht.
10. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seinen Aufgaben gebunden.

#### § 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter es für nötig erachten, der Vorstand es beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

#### § 12

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Angelfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf der Mitgliederversammlung sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden bekanntzugeben.

#### § 13

Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens in großen Zügen den Hergang der Sitzung sowie im einzelnen die gefaßten Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

#### § 14

##### **Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem geschäftsführenden Vorstand aus
  - 1.1 dem ersten Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Kassierer
  - 1.4 dem Schriftführer
2. dem erweiterten Vorstand, sofern die Positionen besetzt sind, aus
  - 2.1 den Gewässerwarten
  - 2.2 den Beisitzern
  - 2.3 dem Jugendwart

- 146
- a) Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Hauptversammlung jeweils für drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Ersatzwahl statt. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand die Stelle kommissarisch besetzen.
- b) Vorstand des Vereins ist im Sinne des § 26 BGB der unter 1 genannte geschäftsführende Vorstand. Nur die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich.
- c) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf den nach Übereinkunft stattfindenden Vorstandssitzungen bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- d) Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes ist auf einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- e) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere untersagt, sich durch ihr Vorstandsamt besondere Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen. Bare Auslagen in Ausübung ihres Vorstandsamtes sowie bei allen Teilnahmen an Vorstandssitzungen sind ihnen zu erstatten.
- f) Das durch Beiträge und Spenden aufkommende Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden. Darum bedürfen alle außerplanmäßigen Ausgaben der Zustimmung der Versammlung.
- g) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- h) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- i) Beschlüsse, die für die Mitglieder von Bedeutung sind, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.



**§ 15**  
**Satzungsänderungen und Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

**§ 16**

Das Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins steht der die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dillenburg unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 dieser Satzung zuzuführen.

Diese Satzung wurde nach durchgeführten Änderungen auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 06. Februar 1999 von den anwesenden Mitgliedern mit dem Abstimmungsergebnis von ~~11~~ Jastimmen

bei ~~0~~ Gegenstimmen und ~~1~~ Stimmenthaltungen angenommen.

**§ 17**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde unter dem Datum ..... und unter Registernummer VR .... in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillenburg eingetragen.